GEMEINDE HOMBRECHTIKON

Protokollauszug des Gemeinderates
Sitzung vom 15. September 2026

Titel	**BZO-Teilrevision "Abstandvorschriften für Windenergieanlagen", Nichtgenehmigung Kanton, weiteres Vorgehen**	
Beschluss-Nr.	198	
Reg.-Nr.	4.05.2	Teilbauordnungen, Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften in eD chr
Versand	16. September 2026	
IDG-Status:	öffentlich	

Ausgangslage
Im Jahr 2023 wurde von Stephan Gafner eine Einzelinitiative eingereicht, die einen Mindestabstand von 700 Metern zwischen Windenergieanlagen und bewohnten Gebäuden in der Bau- und Zonenordnung (BZO) von Hombrechtikon verlangte.

Obwohl das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) keine Genehmigung der Abstandsregelung in Aussicht stellte, wurde von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2024 eine entsprechende Anpassung der BZO festgesetzt.

Im Anschluss teilte das ARE am 7. Oktober 2025 erneut mit, dass eine Genehmigung voraussichtlich nicht möglich sei. Der Gemeinderat beschloss daraufhin am 25. November 2025, das Verfahren zu sistieren und zunächst die Ergebnisse der laufenden Rechtsverfahren in gleicher Sache in Hinwil und Hittnau abzuwarten.

Gesetzliche Grundlagen
Im vorliegenden Fall hat die Baudirektion der Gemeinde mitgeteilt, dass die geplante Teilrevision der BZO nicht genehmigt werden kann. Nun stellt sich die Frage, welche Instanz über das weitere Vorgehen entscheiden darf.

Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand nach Anhörung der RGPK über das weitere Vorgehen (Art. 172 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Dies betrifft jedoch nur den Fall, wenn die Gemeinde schon das Rechtsmittel ergriffen hat und als Resultat der Beschluss aufgehoben oder geändert wurde. Handelt es sich um die erstmalige Anfechtung eines kantonalen Entscheides – also die Ergreifung eines Rechtsmittels an sich und nicht dessen Weiterzug – ist die Zuständigkeit gesetzlich nicht geregelt, weshalb die Aufgabe in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 3 Gemeindeordnung [GO, SRGH 100.1]). In diesem Fall ist auch die RGPK nicht zwingend anzuhören, denn grundsätzlich ist der Gemeindevorstand das zuständige Organ zur Erhebung eines Rechtsmittels (MORGENBESSER/MARAZZOTTA, § 172, N.2, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2. Auflage; vgl. auch BERTSCHI, § 21 N. 101, Kommentar zum VRG, 3. Auflage).

Kosten
Es fallen vorerst keine Kosten an. Würden Rechtsmittel ergriffen werden und das Baurekursgericht zulasten der Gemeinde entscheiden, wären die Gerichtskosten zu tragen.

Der Gemeinderat hat darüber zu befinden.

Erwägungen

Stand der kantonalen Planung

Der Kanton Zürich ist daran, Eignungsgebiete für die Windenergienutzung im Richtplan festzulegen. Dafür wurden in einem ersten Schritt sog. Potentialgebiete festgelegt. In einem weiteren Schritt wurden diejenigen Gebiete ausgewählt, die sich tatsächlich für die Windenergie eignen. Das Gebiet «Obsirain» in Hombrechtikon wurde zwar als Potentialgebiet, aber nicht mehr als Eignungsgebiet definiert. Die Teilrevision Energie wurde vom Regierungsrat am 12. November 2025 an den Kantonsrat überwiesen. Dieser entscheidet nun abschliessend über den Eintrag von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan (noch nicht erfolgt).

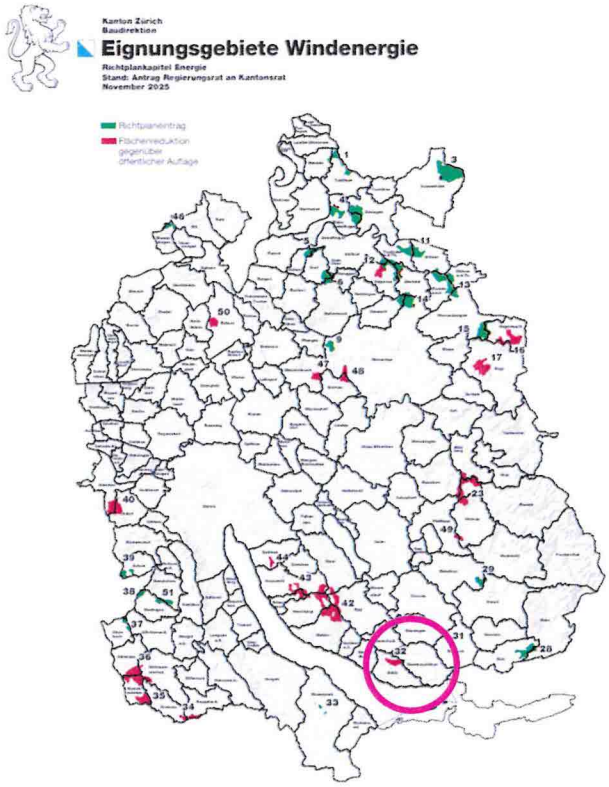

Nr.	Name	In den Gemeinden	Anpassungen gegenüber öffentlicher Auflage
1	Chollfirst	Trüllikon, Laufen-Uhwiesen, Benken	–
3	Stammerberg	Stammheim	Abstandspuffer zu geschütztem Ortsbild vergrössert
4	Kleinandelfingen	Kleinandelfingen, Ossingen, Marthalen	Abstandspuffer zu geschütztem Ortsbild vergrössert
5	Schweizerberg	Volken, Dorf, Andelfingen	–
6	Bergbuck	Dorf, Nefflenbach, Henggart	–
9	Berenberg	Winterthur	–
11	Thalheim	Thalheim a.d.Th., Altikon	–
12	Berg	Dägerlen, Dinhard, Thalheim a.d.Th., Andelfingen	Fläche reduziert
13	Oberholz	Rickenbach, Altikon, Elikon a.d.Th., Wiesendangen	–
14	Eschberg	Winterthur, Seuzach, Dinhard	Abstandspuffer zu geschütztem Ortsbild vergrössert
15	Zunkon	Wiesendangen, Hagenbuch, Elgg	–
16	Schnebelberg	Hagenbuch, Elgg	kein Eintrag
17	Guegenhard	Elgg	kein Eintrag
23	Hermatsw.	Pfäffikon, Widberg, Hittnau, Russikon	kein Eintrag
28	Balzberg	Rüti, Wald	–
29	Schönenb.	Wetzikon, Hinwil	–
31	Hombergchrüpf	Bubikon	kein Eintrag
32	Obsirain	Stäfa, Hombrechtikon	kein Eintrag
33	Wädenswiler Berg	Wädenswil	–
34	Uerzikon	Kappel a.A., Knonau	kein Eintrag
35	Rotenberg	Maschwanden, Knonau	kein Eintrag
36	Haltenrain	Obfelden, Maschwanden, Mettmenstetten, Knonau	kein Eintrag
37	Rüthof	Ottenbach, Affoltern am Albis, Obfelden	–
38	Himelsbuel	Hedingen	–
39	Chüewald	Aeugst	–
40	Honeret	Dietikon, Urdorf	kein Eintrag
42	Pfannenstil	Herrliberg, Meilen, Egg, Küsnacht, Maur	kein Eintrag
43	Küsnachter Berg	Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg	kein Eintrag
44	Zollikerberg	Zollikon	kein Eintrag
46	Gnül	Wasterkingen, Huntwangen	–
47	Schür	Brütten, Oberembrach	kein Eintrag
48	Chomberg	Brütten, Winterthur	kein Eintrag
49	Fuchsbüel	Hittnau, Pfäffikon	kein Eintrag
50	Glatthaldenrain	Bülach	kein Eintrag
51	Birch	Bonstetten, Hedingen	–

Abbildung 1: Eignungsgebiete Windenergie, Richtplankapitel Energie, Stand Antrag an Kantonsrat, November 2025

Stand der rechtlichen Verfahren in Hinwil und Hittnau

Die im November 2025 noch offenen Gerichtsverfahren in den beiden Gemeinden Hittnau und Hinwil wurden in der Zwischenzeit zu Lasten der beiden Gemeinden entschieden. Beide Gemeinden haben das Urteil nicht weitergezogen und diese sind in der Zwischenzeit rechtskräftig. In den Mitteilungen der Gemeinden Hittnau und Hinwil heisst es konkret:

Gemeinde Hinwil

> *«Gegen diese Verfügung reichte die Gemeinde Rekurs ein. Das Verfahren wurde am 4. März 2026 zulasten der Gemeinde Hinwil abgeschlossen. Zwar wurde auch die rechtliche Argumentation der Baudirektion kritisiert, dennoch wurden die vorgesehenen Abstands- und Höhenvorschriften sowohl als unrechtmässig als auch als unzweckmässig beurteilt. Vor dem Hintergrund geringer Erfolgsaussichten hat der Gemeinderat entschieden, den Entscheid des Baurekursgerichts zu akzeptieren und auf einen Weiterzug an die nächsthöhere Instanz zu verzichten.»*

Gemeinde Hittnau

«Der 57-seitige umfassende und komplexe Rekursentscheid kommt zum Schluss, dass die Gemeinde über keine generelle Kompetenz verfügt, in übergeordneten Zonen (=Landwirtschaftszone, Wald, kantonale und regionale Freihaltezonen) eigene Regelungen zu erlassen. Vor diesem Hintergrund ist die verabschiedete Bauvorschrift rechtswidrig. Ferner ist unstatthaft, allgemeine Kriterien für die Landschaftsverträglichkeit festzulegen, bevor für Windkraftanlagen standortabhängige, individuelle Interessenabwägungen vorgenommen worden sind. Die erlassene Vorschrift ist somit auch unzweckmässig – so das Urteil.

Unter juristischen Gesichtspunkten und dem heute geltenden Recht ist eine Beschwerde bzw. ein Weiterzug ans Verwaltungsgericht Zürich als chancenlos einzuordnen. Zudem haben sich die richtplanerischen Rahmenbedingungen in der Zwischenzeit verändert. In Hittnau sind keine sog. Potenzialgebiete für Windenergieanlagen mehr festgelegt. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat gestützt auf die Kompetenzlegitimation nach § 172 Gemeindegesetz – und in Absprache mit dem Initianten - entschieden, den Entscheid des Baurekursgerichts Zürich zu akzeptieren und auf einen Weiterzug zu verzichten.»

Um das Verfahren abschliessen zu können, braucht es nun einen Entscheid des Gemeinderates über das weitere Vorgehen.

Als erstes ist die Fortsetzung des Verfahrens bei der kantonalen Baudirektion zu beantragen. Aufgrund der vorliegenden Befunde ist mit einer Ablehnung der BZO-Teilrevision zu rechnen. Daraus ergeben sich zwei Optionen:

1. Der Gemeinderat akzeptiert den Entscheid und verzichtet auf das Ergreifen von Rechtsmittel.
2. Der Gemeinderat akzeptiert den Entscheid nicht, ergreift Rechtsmittel und reicht Beschwerde beim Baurekursgericht ein.

Aus Sicht des Bereichs Planung+Umwelt sowie des Ressortvorstehers Hochbau+Planung erscheint ein Rekurs gegen die Nichtgenehmigung nicht zweckmässig. Es wird dem Gemeinderat empfohlen, den Entscheid der Baudirektion zu akzeptieren und auf die Teilrevision zur Windenergie zu verzichten.

Inhaltlich ist die Umsetzung des Willens der Gemeindeversammlung trotzdem sichergestellt, da in den nächsten Jahren keine Windenergieanlage in Hombrechtikon gebaut werden kann. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Windenergieanlage auf Hombrechtiker Boden sind gemäss aktuellem Stand der kantonalen Richtplanrevision nicht mehr gegeben. Das betroffene Windenergie-Potenzialgebiet «Obsirain» wird voraussichtlich nicht als Windenergie-Eignungsgebiet eingetragen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Um das Geschäft BZO-Teilrevision «Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen» abschliessen zu können, wird bei der Baudirektion die rechtsverbindliche Zustellung des Entscheids beantragt.

2. Der bereits in Aussicht gestellte Nichtgenehmigungsentscheid der Baudirektion wird nach dessen Erhalt geprüft. Anschliessend wird entschieden, ob dagegen ein Rechtsmittel ergriffen wird.

3. Der Bereich Planung+Umwelt wird mit der Kommunikation gegenüber dem Kanton, dem Initianden sowie der Bevölkerung beauftragt. Die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung hat in Absprache mit der Abteilung Präsidiales zu erfolgen.

4. Protokollauszug an:
   - RGPK-Mitglieder
   - Ressortvorsteher Hochbau+Planung
   - AL Bau
   - BL Planung+Umwelt

Gemeinderat Hombrechtikon

Andreas Sprenger
Gemeindepräsident

Arbnora Tafa
Gemeindeschreiberin